

VERORDNUNG (EG) Nr. 989/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Juni 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 zwecks Erhöhung der Menge für die Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000⁽⁴⁾, sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Getreide festgelegt, das sich in Beständen der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 937/2003⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausbeschreibung zur Ausfuhr von 3 800 088 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eröffnet.
- (3) Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 499 361 Tonnen zu erhöhen. Angesichts der Marktlage sollte dem Antrag Deutschlands stattgegeben werden.
- (4) Wegen der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge ist es erforderlich, an der Liste der Gebiete und Lagermengen unverzüglich geeignete Änderungen vorzunehmen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 668/2001 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 668/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 4 299 449 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern außer Bulgarien, Estland, Kanada, Lettland, Litauen, Malta, Mexiko, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika und Zypern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 4 299 449 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 51.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/Bremen/Mecklenburg-Vorpommern	1 592 818
Nordrhein-Westfalen/Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland/Baden-Württemberg/Bayern	399 022
Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt/Sachsen/Thüringen	2 307 609 ^a